

**Energiewirtschaftsgesetz (EnWG),
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und
Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)**

Bekanntmachung über die Errichtung einer Gasanschlussleitung am Gasmotorenkraftwerk Zolling (Nr.: AL ZO8) im Landkreis Freising vom Gasmotorenkraftwerk Zolling zum Gasleitungsnetz nordöstlich des Kraftwerksgeländes Zolling

Die Onyx Wärmekraftwerk Zolling GmbH, Leininger Straße 1, 85406 Zolling, hat bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 24. Februar 2023 ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 ff EnWG für die Errichtung einer Gasanschlussleitung (Nr.: AL ZO8) im Landkreis Freising vom Gasmotorenkraftwerk Zolling zum Gasleitungsnetz nordöstlich des Kraftwerksgeländes Zolling beantragt.

Die ONYX Wärmekraftwerk Zolling GmbH hat beantragt, eine Gasanschlussleitung zur Versorgung des Gasmotorenkraftwerk Zolling 8 am Standort des Kraftwerksgeländes des Energieparks Zolling (Leininger Straße 1 in 85406 Zolling) zu bauen und zu betreiben. Als Werkstoff für die geplante DN 500 Gasanschlussleitung sollen Rohre und Rohrbögen L 360 ME gemäß DIN EN ISO 3183 zum Einsatz kommen. Die Auslegung der Gasanschlussleitung für den Auslegungsdruck von 100 bar soll gemäß den Vorgaben der DIN EN 1594 und des DVGW-Arbeitsblattes G 463 erfolgen.

Die Lage der geplanten Gasanschlussleitung Zolling 8 ist durch die Lage des geplanten Gasmotorenkraftwerks einerseits und das bestehenden Gasleitungsnetz andererseits bestimmt: die Gasanschlussleitung soll das Kraftwerksgelände mit dem Gasleitungsnetz verbinden. Der geplante Anschlusspunkt der Gasanschlussleitung DN 500 mit 843 Metern Leitungslänge mit Kabelschutzrohren an die Gastransportleitung FF01 befindet sich ca. 250 Meter nordöstlich des Kraftwerksgeländes Zolling und östlich der Gemeindestraße zur Siedlung „Am Abersberg“. Von dort aus quert die Leitung zunächst die Gemeindestraße zu den Anwesen am Abersberg und verläuft weiter in südwestliche Richtung über landwirtschaftlich genutzte Flächen. Innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist ein Graben zu unterqueren, der die Teilfläche 07 des amtlich kartierten Biotops Nr. 7563-0103 „Hecken im Gemeindegebiet von Zolling“ umfasst. Die Staatsstraße St2054 wird am westlichen Ende der landwirtschaftlichen Nutzfläche (östlich der Zuwegung zur Kiesfläche) rechtswinklig in geschlossener Bauweise gekreuzt.

Nach der Querung verläuft die Leitung ca. 150 Meter parallel zur Staatsstraße St2054 in südwestlicher Richtung und kreuzt die westliche Zufahrt zum Kraftwerksgelände. Unmittelbar nach der Zufahrt knickt die geplante Leitung südlich ab und endet mit einem Boden-Luft-Übergang mit Zuführung zum geplanten Standort der Gas-Druckregel- und Messanlage auf dem Gelände des Kraftwerks Zolling. Die Leistungsgrenze der Gasanschlussleitung liegt unmittelbar nach dem Boden-Luft-Übergang.

Die Antragsunterlagen enthalten Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen sowie die Unterlagen nach § 16 UVPG.

Die aktuellen Planunterlagen werden im Internet auf der jeweiligen Internetseite der [Gemeinde Haag a.d. Amper](#) sowie der [Gemeinde Zolling](#) sowie auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html

vom 27.04.2023 bis einschließlich 26.05.2023

zur allgemeinen Einsichtnahme zugänglich gemacht sowie zusätzlich bei den Gemeinden Haag a.d. Amper und Zolling sowie der Regierung von Oberbayern zur Einsichtnahme ausgelegt.

Hinweis:

Die Veröffentlichung im Internet ersetzt im vorliegenden Fall die Auslegung der Planunterlagen als rechtlich maßgebliche Form (Ermessensentscheidung der Planfeststellungsbehörde nach § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz vom 20.05.2020, Art. 27a BayVwVfG). **Eine Einsichtnahme vor Ort ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung oder der Planfeststellungsbehörde (energieversorgungsleitungen@reg-ob.bayern.de) möglich.**

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist die Regierung von Oberbayern.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen und Stellungnahmen gegen den Plan

bis **einschließlich 09.06.2023**

bei den o.g. Gemeinden

oder bei der Anhörungsbehörde

Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80539 München,

schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgeannten Frist ebenfalls zu dem Vorhaben bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen Stellung nehmen.

Einwendungen und Äußerungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, unter der Adresse poststelle@reg-ob.bayern.de vorgebracht werden. Im Übrigen sind Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch übermittelt werden (z.B. „konventionelle“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unzulässig. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei Einwendungen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten

sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen bzw. abgegebenen Äußerungen/Stellungnahmen einschließlich der darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

3. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, von der Auslegung des Plans.
4. Die Einwendungen und Stellungnahmen werden einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabenträger bzw. den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwidern zu ermöglichen. Es besteht die Möglichkeit, auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift unkenntlich zu machen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwender ausdrücklich und deutlich zu erklären. Im Übrigen wird auf den Datenschutz-Hinweis aus Ziffer 2 hingewiesen.
5. **Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist erhobene Einwendungen oder Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind ausgeschlossen** (§ 21 Abs. 4 UVPG, § 43a EnWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG). Äußerungen von Vereinigungen i.S.v. Ziffer 3 sind nach Ablauf dieser Äußerungsfrist ebenfalls ausgeschlossen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG).
6. Sofern gemäß § 43a EnWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG sowie § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen stattfindet, wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte sowie die Vereinigungen i.S.v. Ziffer 3, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. als Vereinigung i.S.v. Ziffer 3 Stellung genommen haben von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Regierung von Oberbayern durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. **Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.** Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Unter den Voraussetzungen des § 43a Nr. 3 EnWG unterbleibt ein Erörterungstermin.

Die Regierung von Oberbayern wird alle eingehenden Einwendungsschreiben und Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Bayernwerk AG zur Stellungnahme zuleiten. Soweit hiermit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwender ausdrücklich und deutlich zu erklären.

7. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.
8. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Sie bleiben ggf. einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten.
9. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
10. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44 a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens an den vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44 a Abs. 3 EnWG).

München, 25.04.2023

gez.

Dr. Kapfelsperger
Regierungsdirektor